

Änderungsantrag

der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Gesine Löttsch, Wolfgang Neskovic, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10734, 16/12406 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur
Verbesserung des Verbraucherschutzes bei besonderen Vertriebsformen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher ohne dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung oder gegenüber einem sonstigen Marktteilnehmer ohne dessen zumindest mutmaßliche Einwilligung;“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die auf einen Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung, die ein Verbraucher bei einem Telefonanruf nach Absatz 2 Nummer 2 abgibt, wird erst wirksam, wenn der Verbraucher sie durch eine nachfolgende Erklärung in Textform innerhalb von zwei Wochen bestätigt. Der Unternehmer trägt die Beweislast dafür, dass eine unzumutbare Belästigung des Verbrauchers gemäß Absatz 2 Nummer 2 nicht vorgelegen hat.“

2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 2 ist die Zahl „fünfzigtausend“ durch die Zahl „zweihundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Berlin, den 24. März 2009

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Die Änderungen beruhen auf den Vorschlägen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf (siehe zur Begründung umfassend Bundestagsdrucksache 16/10734, S. 20, 21).

Zu Nummer 1

Wie der Bundesrat zutreffend feststellt, wirkt sich unlauteres Marktverhalten grundsätzlich nicht auf die Wirksamkeit des Vertrages aus. Ziel des Gesetzentwurfes ist es jedoch, unerwünschte Telefonwerbung zurückzudrängen. Unerwünschte Telefonanrufe bei Verbraucherinnen und Verbrauchern werden jedoch nicht nur als Werbemittel eingesetzt, sondern dienen auch dem Abschluss von Verträgen. Auf das Überraschungsmoment bauend und die Formfreiheit des Abschlusses von Verträgen ausnutzend, werden Verbraucherinnen und Verbraucher häufig zu Abschlüssen überredet, die sie gar nicht wünschen oder deren Vertragsinhalt und Leistungsumfang im Nachhinein nicht dem Abschlussgespräch entspricht. Zwar ist es ebenfalls zutreffend, dass die benannten Verträge auch schon nach geltender Rechtslage im Bestand angreifbar sind, sei es, weil die abgegebene Willenserklärung anfechtbar oder der Vertrag bei nachträglichen Abweichungen mangels Annahme gar nicht zustande gekommen ist; auch in der zivilprozessualen Praxis dürfte der unlauter agierende Unternehmer nach den Regeln der Darlegungs- und Beweislast wenig Aussicht auf erfolgreiche Durchsetzung seiner Ansprüche haben. Dies setzt jedoch regelmäßig ein Handeln der Verbraucherinnen und Verbraucher voraus, sei es durch Erklärung der Anfechtung, des Widerrufs oder einer außergerichtlichen wie auch gerichtlichen Verteidigung gegen die Forderung. Allein die Fälle, in denen sich die Verbraucherinnen und Verbraucher wegen Fehleinschätzung ihrer Rechte nicht gegen unzulässige Forderungen wehren, sind es aus wirtschaftlicher Sicht wert, dass unseriöse Unternehmen ihre Geschäftspraxis nicht aufgeben.

Die vorliegende Bestätigungslösung ist geeignet, dieses Problem zu bekämpfen. Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nicht mehr aktiv werden, wenn sie den Vertrag nicht wünschen. Die Durchsetzung einer vermeintlichen Forderung soll in Zukunft die Vorlage einer Erklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher in Textform voraussetzen.

Die dagegen geäußerten Bedenken der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/10734, S. 24, 25) sind nicht durchgreifend. Weder sprechen systematische Gründe des Lauterkeits- oder des Zivilrechtes dagegen noch vermögen die Befürchtungen, die Rechtssicherheit leide darunter, zu überzeugen. Die überwiegende Zahl der Sachverständigen befürwortet eine solche Norm grundsätzlich und sieht diese als geeignete Lösungsmöglichkeit für die benannten Probleme an.

Zu Nummer 2

Die Erhöhung der Obergrenze einer möglichen Geldbuße auf 250 000 Euro führt nicht nur zu einer Anpassung an den Bußgeldrahmen vergleichbarer Vorschriften. Die Verhängung von Bußgeldern in dieser Größenordnung dürfte in vielen Fällen das unlautere Verhalten unwirtschaftlich werden lassen.